

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 61 (1986)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Die Sektion Zürich meldet...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sektion Zürich meldet...

Unnötiges Gerangel

In einer früheren Ausgabe unserer Zeitschrift berichteten wir über die Wahlen von drei Genossenschaftsvertretern in die Schlichtungsstelle Zürich. Der Mieterverband Zürich versuchte durch Anrufung der Verwaltungskommission des zürcherischen Obergerichtes eine Korrektur der vorgenommenen Wahlen zu erwirken. Die VK wies damals eine Korrektur der getroffenen Wahlen ab. Der Mieterverband Zürich gelangte darauf an das Bundesgericht in Lausanne, um zu erreichen, dass die Wahl der Genossenschaftsvertreter zu annullieren und dafür drei weitere Vertreter des Mieterverbandes zu nominieren seien. Der Entscheid des Bundesgerichtes liegt nun vor, er lautet:

Auf Ersuchen des Bezirksgerichtes Zürich schlug im Frühjahr 1984 der Mieterverband sieben bisherige und an Stelle von drei bisherigen ebenso viele neue Kandidaten in die Schlichtungsstelle vor. Der Mieterverband vertrat die Meinung, er sei allein befugt, Wahlvorschläge für Mietervertreter einzubringen. Solche Vorschläge müssten deshalb zwingend berücksichtigt werden, sofern nicht gesetzliche Unvereinbarkeitsgründe bestünden.

Diese Ansicht teilte das Bezirksgericht nicht und wählte die drei bisherigen, vom Mieterverband nicht unterstützten Mietervertreter in die Schlichtungsstelle. Die Wahl wurde auf Einsprache des Mieterverbandes und der drei nichtgewählten Kandidaten durch die Verwaltungskommission des Obergerichtes bestätigt. Die Begründung: Es könne nicht Sinn und Zweck des Wahlverfahrens sein, den Vorschlägen der Interessenverbände Verbindlichkeit in dem Sinne zuzuschreiben, dass andere Kandidaten nicht berücksichtigt werden dürften. Dass die nicht mehr Vorgesetzten Vertreter von Genossenschaften seien, welche ihrerseits als Vermieter aufträten, sei unerheblich. Nach zürcherischer Praxis schliesse nämlich die Zugehörigkeit zu einer Mieterbaugenossenschaft die Vertretung der Mieter in der Schlichtungsstelle nicht aus.

Auf ihrem Standpunkt beharrend forderte der Mieterverband Zürich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde vom Bundesgericht die Aufhebung des kantonalen Entscheides. Auch in Lausanne blieb ihnen der Erfolg versagt. In formeller Hinsicht anerkannten die Richter der I. öffentlichen Abteilung die Be-

schwerdelegitimation des Mieterverbandes, nicht jedoch der drei nichtberücksichtigten Kandidaten des Mieterverbandes Zürich, weil diese keinen Anspruch auf einen Sitz in der Schlichtungsstelle haben. Die Berufung des Mieterverbandes auf die Garantie des verfassungsmässigen Richters wurde als grundlos bezeichnet, weil die Schlichtungsstelle kein Gericht ist. Zum Vorwurf der Willkür stellte das Bundesgericht schliesslich fest, dass die Zürcher Verordnung auf dem Bundesbeschluss gegen Missbräuche im Mietwesen basiert, wonach bei der Besetzung der Schlichtungsstellen Vermieter- und Mieterverbände sowie andere, gleiche Ziele verfolgende Organisationen berücksichtigt werden sollen. Es ist deshalb nicht willkürlich, davon auszugehen, dass keine Organisation einen Anspruch auf unbedingte Berücksichtigung ihrer Kandidaten habe, also über ein Monopol verfüge. Wahl bedeutet Auswahl, und es wäre wenig demokratisch, wenn die Nominierung von Kandidaten bereits mit deren Wahl gleichbedeutend wäre.

Der Mitarbeiter des Mieterverbandes Zürich, der die Auseinandersetzung über die Besetzung der Schlichtungsstelle vom Zaun gebrochen hatte, hat seine Stelle inzwischen verlassen. Es ist zu hoffen, dass sich damit das Verhältnis zwischen der Sektion Zürich und dem Mieterverband wieder normalisiert. Die Vertreter des SVW in der Schlichtungsstelle jedenfalls werden, unbelastet von Verbandsdirektiven, eine neutrale Stellung einnehmen und in ihrem Amt objektive Vorschläge ausarbeiten. H.M.

Für preisgünstige Mietwohnungen in Bern

Generalversammlung der FAMBAU

Einstimmig genehmigte die Generalversammlung der Familien-Baugenossenschaft Bern am 29. April den Jahresbericht per 1985.

FAMBAU-Präsident P.O. Fraefel bezeichnete das Jahr 1985 als ruhiges Geschäftsjahr. Bewegt sei es allerdings im Areal Mattenhof zugegangen. Seinerzeit habe die FAMBAU das Coop-Areal gekauft, um dort auch Alterswohnungen zu bauen. Eine Kontroverse um den Abbruch und Häuserbesetzungen auf dem Areal Mattenhof waren unerfreulich. Gegenwärtig ist eine Einsprache gegen

die Überbauung noch beim Regierungsrat hängig. Ausdrücklich verwies P.O. Fraefel auf drei Grundsätze:

- Das Alterswohnheim muss gebaut werden.
- Die Backsteinbauten sollen erhalten bleiben.
- Das Restaurant soll auch weiterhin seine Quartiertreff-Funktion innehaben.

Bauverzögerung kostet

Wegen der Bauverzögerung im Mattenhof sind der FAMBAU seit 1983 Mehrkosten von rund einer Million Franken entstanden. Die Teuerung bewirkt zudem einen negativen Effekt auf die künftige Mietzinsgestaltung. Auch der soziale Auftrag der Unternehmungen Promet AG und der FAMBAU hat seine Grenzen beim wirtschaftlich kalkulierbaren und finanziell Tragbaren. 30% der Gesamtnutzung im Mattenhof (minus Alterswohnungen) gehören der SMUV-nahen Promet AG, 70% der FAMBAU.

Der von Willi Balmer, Geschäftsführer, verfasste Jahresbericht der FAMBAU weist auf die 1984 vom Volk verworfene Planung Brünnen und auf die Initiativen zur Erhaltung eines grünen Brünnen hin. So sagt es der FAMBAU-Jahresbericht: «Der Gemeinderat strebt eine Überbauung von Brünnen Nord und Mitte an. Der südliche Teil soll auf lange Sicht der Landwirtschaft erhalten bleiben. Schwierigkeiten für den gemeinnützigen, nichtspekulativen Wohnungsbau sind auch beim Projekt Rüfe-

**Alle Bankdienste –
im Kanton,
in der Schweiz,
auf der ganzen Welt.**

**Zürcher
Kantonalbank**

